

der Angehörigen bestimmter Personengruppen) innerhalb der verschiedensten Bereiche der herrschenden Gesellschaftsordnung ein.

Im Unterschied von anderen Rechtszweigen sanktioniert das Strafrecht nicht einzelne gesellschaftliche Verhältnisse (etwa das ArbeitsVerhältnis), sondern es erstrebt den Schutz fast aller vom Standpunkt der herrschenden Klasse bedeutsamen Verhältnisse. Diese Einwirkung beschränkt es aber auf das Verbot bestimmter, nach Ansicht der herrschenden Klasse besonders gefährlicher Handlungen. Deshalb werden Zwangsmaßnahmen angedroht, die sich in ihrer Art und Schwere (Todesstrafe, lebenslängliche und zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe usw.) von denen anderer Rechtszweige erheblich unterscheiden.

Als Inbegriff der rechtlichen Weisungen an die Straforgane und der Forderungen an die Bürger ist das Strafrecht ein wichtiges Instrument in den Händen der herrschenden Klasse zum Schutz der ihr vorteilhaften und genehmen gesellschaftlichen Verhältnisse vor bestimmten, sie gefährdenden Verhaltensweisen. Daraus folgt, daß das Strafrecht nur dann in seiner gesellschaftlichen Bedeutung erfaßt werden kann, wenn es nicht nur als Summe geschriebener oder ungeschriebener Normen, sondern auch in seiner gesellschaftlichen Aktion, in seiner Anwendung durch die ermittelnden, anklagenden und rechtsprechenden Organe des Staates, in seiner Einwirkung auf die Verhaltensweisen der Bürger und schließlich in seinen gesellschaftlichen Auswirkungen auf die Festigung der herrschenden Ordnung und den Kampf der Klassen betrachtet wird.

Charakteristisch für die bürgerliche Strafrechtslehre ist, daß sie das „Rechtliche“ vom „Faktischen“ zu trennen und das Faktische als „metajuristisch“ aus dem Bereich des Rechts und der Rechtswissenschaft zu verbannen sucht. Typisch dafür sind die Äußerungen des Juristen v. Bar über das feudale Strafrecht. Bar erklärte, es sei falsch zu sagen, daß das feudale Strafrecht „rechtlich“ ein nach Ständen verschiedenes gewesen sei. „Nur faktisch ist der Unterschied, daß der Unfreie, weil er nichts besitzt,... ohne Weiteres der Strafe an Leib und Leben verfällt... Nur faktisch hat oft bei der großen Abhängigkeit... Willkür des Herrn... das Urteil diktiert... Nur ein faktischer Unterschied ist es endlich ..., daß Fürsten und Herren meist nur wegen Landfriedensbruchs eine Geldstrafe zu zahlen haben, wenn andere Personen eine Criminalstrafe trifft.“¹ Aber die Bevölkerung interessiert sich eben für das „Faktische“. So bringt Thomas Müntzer die Meinung der Volksmassen in seiner Predigt ¹

¹ L. v. Bar, Geschichte des Deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, Handbuch des deutschen Strafrechts, 1. Band, Berlin 1882, S. 88.